

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 194

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein

Mittwoch, den 21. August 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlahnstein

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des deutschen Reiches dürfen:

- an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwickeln,
- an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu verweigern, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2.

Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3.

Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Abfahrlauf in schriftlicher Form erteilt:

- Bei Versendung mit der Bahn im Wagonladungsverkehr ist der Versender verpflichtet dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Abfahrtsort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

- Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum Ort, Datum, Stempel, Unterschrift“

- In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Uebersichtsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhandigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzuliefern. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladungspapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigungen den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a-c) ausgestellt hat, zu bestimmen, berechtigt daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirks kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsgemeinschaft (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsloadungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde beauftragten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Abfahrtsort und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8.

Auskunftsspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9.

Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbenannte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10.

Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem An-

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Ortmann.

66]

(Nachdruck verboten.)

Helmut nickte. Er schien sehr nachdenklich. „Eigentlich — — weißt du, habe ich mir so meine Gedanken gemacht, seitdem ich hier draußen bin: Marianne und ich, wir haben uns doch gewiß sehr lieb, du weißt ja, wie ungetrennlich wir als Kinder gewesen sind, und jetzt habe ich mir vorhalten müssen, du bist in den letzten Monaten beinahe täglich in ihrem Hause gewesen — aber mit ihr hast du kaum mehr als drei Worte gesprochen — — Seitdem sie verheiratet ist, sind wir uns eigentlich recht fremd geworden — —“

Die Falte auf der Stirn des jungen Gutsherrn vertiefte sich. Und in einem sehr herben Ton sagte er: „Ich finde das sehr unrecht von dir.“

„Das ist es — darüber bin ich mir klar geworden — — Ich habe mich mit Ramboldt nie recht stellen können. Von Anfang an nicht. Natürlich war es da nicht so leicht für mich, das innige und vertraute Verhältnis mit Marianne aufrechtzuerhalten. In Anfang habe ich es wohl versucht — aber es schien, als wäre er auch auf mich eifersüchtig. Marianne selbst ist auch verändert gewesen — wie das so geht. Ganz unmerklich sind wir auseinandergeglitten. Und wenn mir das jetzt nicht passiert wäre, dann hätte ich's noch immer nicht entdeckt.“

„Sagte ich nicht, dein Leben sei bisher ein wenig zu glatt und eben gewesen?“

„Und du hastest recht! Ich sehe es wohl ein. Vielleicht hätte es nicht gleich ganz so hart kommen müssen — aber daß man einmal dazu gedrückt wird, etwas schärfer in sich und um sich zu sehen, das ist recht gut — — Man hat alles Gute so einfach hingelassen, als hätte man ein verdrücktes und verregnetes Recht an Gott. Und hat sich noch für etwas Großes angefahren, weil man so weich gebettet war. — Nur ein Recht hat mir — — das lasse ich mir nicht abreißen — —“

„Und das wäre?“

„Um sein Glück zu kämpfen bis zum letzten Atemzug. Ueberhaupt: das Recht und die Pflicht, zu kämpfen, hat man.“

Brettin nickte ihm herzlich zu. Dann stand er auf. „Ich muß zur Försterei hinaus — und du —?“

„Ich will zur Bahn. Es soll allerlei angekommen sein für mich — Deinen und Leinen und allerlei Kram.“

Brettin neigte sich ein wenig gegen ihn vor. Aber er vermied es, seinem Blick zu begegnen.

„Du mit den Verboten und Verschiebe den Weg um eine halbe Stunde — sag mir gleich an deine Schwester — — sonst verläßt du es am Ende doch wieder!“

Helmut wollte eine erstaunte Frage stellen. Aber zu rechter Zeit sah er, wie die Wangen des Freundes sich dunkler gefärbt hatten. Und er fragte nichts. Er drückte ihm nur fest die Hand, und ruhig sagte er: „Du hast ganz recht. So etwas soll man nicht aufheben.“

Brettin trat den Förster zu Hause, und was er mit ihm zu besprechen hatte, war rasch erledigt. Er hätte nun wohl heimfahren müssen — es gab heute nicht mehr zu tun wie sonst auch, und er hatte sich's zur Magie gemacht, daß verlorene Arbeitszeit nicht wieder einzubringen sei. Aber auch ihm blieben Stunden nicht erspart, in denen er des Einertels seiner Tätigkeit müde wurde. Stunden, da er an dem Sinn seiner Arbeit, seiner Anstrengungen zweifelte. Er wurde solcher Annäherungen wohl stets sehr schnell wieder Herr; aber es war zwecklos, sich in dieser Annäherung an den Schreibtisch zu setzen. Und heute kam noch etwas anderes dazu — die Bilder, die durch seine Unterhaltung mit Helmut heraufbeschworen waren wollten nicht weichen. —

Joachim von Brettin war nicht wehmütig und nicht gefühllos — nichts von solcher Sentimentalität war in seinem Wesen. Niemals hatte er sich einem unfruchtbaren Schmerz hingelassen. Aber jenseits wurde es doch allzu mühsam, was er niemals aus seinem Herzen hatte vertreiben können. Jenseits würde es auch schmerzhaft in ihm gegen das Gefühl, das ihn nur zum Leben und nicht zum Sterben bestimmt zu haben schien. Und damit

wurde er leichter fertig, wenn er mit sich selbst allein war irgendwo draußen — irgendwo im Walde.

Es gab keinen Weg und keinen Etten im meilenweiten Umkreis von Hohen-Rauten, den er nicht kannte. Und wenn es ihm ausfiel wie heute, dann wählte er die Wege, die sich am tiefsten im Walde verloren. Dann ging er dort, wo Farnen und Wacholder am dichtesten standen, dort, wo der Wald den Einsamen in seine vorergrünen Heimlichkeiten aufnimmt. Und niemals hatte der Wald ihm Trost und Ruhe versagt — — heute aber war er so tief verstrickt in die Bilder der Vergangenheit, daß er am Ende kaum noch acht hatte auf den Weg. Und verwundert sah er auf, als der Wald sich plötzlich lichtete vor ihm. Weitbin dehnte sich wüstes, unstrukturiertes Brachland; ganz in seiner Nähe lag die Bahndamm hin, und in der Ferne hoben sich die Dächer und Türme von Frankenwalde. Das war der Dom — und das St. Marien. Und dazwischen streckten sich Fabrikhallen hoch, über denen eine schwere Wolke duster braunen Qualmes lastete. Die Ramboldt-Werke — — Eine feindselige Härte kam in Joachim von Brettins Blick. Das Wort vom Kämpfen, das Helmut gesprochen, ging ihm durch den Sinn. Und ein anderes Wort, das er einmal irgendwo gelesen: etwas sein, etwas leisten, das heißt soviel, als Tausenden gemeiner Kerle den Krieg erklären — — Nicht zagen! Und sich dem Leid nicht beugen!

Er suchte sich darüber zu orientieren, wo er sich eigentlich befand, und sah, daß er sich sehr weit vom Herrenhaus entfernt haben mußte. Hier irgendwo mußte auch die Chauffee entlangführen, die Hohen-Rauten mit Frankenwalde verband, und auf der er das Herrenhaus jedenfalls schneller erreichte als auf dem Wege, auf dem er gekommen war. Wenn er am Rande des Waldes entlangging, mußte er sie zweifellos treffen; und jetzt rasch — die verstaubte Zeit bedrückte ihn nun doch — ging er über das Heidefeld.

(Fortsetzung folgt.)

Frage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzurufen.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12.

Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.
Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche andere Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirktes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirks zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst u. Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14.

Zustufsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen.
1. die Verordnung über Frühgemüse und Herbstobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 v. 15. 4. 1918) 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 v. 20. 6. 1918).

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Kufter (Postkarte)

(Vorderseite)

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

Güterabfertigung:

(Stempel)

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer).

Der in (Wohnort)
 versendet an (Empfänger)
 in (Ort)
 Bestimmungsort
 Gültig bis zum (Ort), 1918,
 (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1.

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlräben (Stiedräben, Bruten, Bodentkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Kunkelräben (Kunkeln, Dickräben, Dickwurzeln, Angerjen), Stoppelräben (weiße Rüben), Wasser- räben, (Herbststräben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkungen aussprechenden Verordnung verkauft ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2.

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3.

1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstamweisung eine bahnsseitige Ueberwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ u. „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief), (Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerks bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbrieft (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zeitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gestempelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrieft sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu nummerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstamweisung für die eisenbahnsseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstamweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6.

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse u. Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnung über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst, Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichsgesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-D.) nämlich: a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,

b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Ganspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bounerpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brenngwetschen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle versehen.

§ 2.

Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3.

Die Ausstellung der Versandgenehmigung ist durch die mit dem Verkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstamweisung versehen werden.

§ 4.

Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Versandgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zu wenden.

§ 5.

Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirktes bedarf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirktes wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Abs. 2 der Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzureichen.

§ 6.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Dr o e g e, Geheimer Regierungsrat.

Regelung des Verkehrs.

1. Der Kreis-Kommissionär ist **Albert Morgenstern** in St. Goarshausen.
2. Als Verkäufer bzw. Sammelstellenleiter sind für folgende Orte ernannt:

Für die Gemeinden: Auel, Bornich, Dörscheid, Eschbach, St. Goarshausen, Lierichied, Kochern, Patersberg, Reichenberg, Ruppertsborn, Reichenhain, Sauerthal, Weiskel, Wellmich und Weyer: **Ph. Colonus** und **Georg Klein** in St. Goarshausen.

Für die Gemeinden: Berg, Dachsenhausen, Ehr, Gemmerich, Hinterwald, Hugel, Kehlbad, Marienfels, Niehlen, Niederbachheim, Oberbachheim, Biffighofen und Winterwerb: **Emil Strauß** und **Willy Gölz**, beide in Niehlen und **Carl Blum** in Niederbachheim.

Für die Gemeinden: Bettendorf, Buch, Diethardt, Dolzhäusen a. d. H., Münchendorf und Obertiefenbach: **Louis Leopold**, **H. J.**

Für die Gemeinden: Vogel, Cassdorf, Endlichhofen, Himmighofen, Lautert, Lipporn, Nastätten, Niederwallmenach, Oberwallmenach, Oelsberg, Nettershain, Struth, Weidenbach und Welterod: **Willy Gölz**, **Adolf Aronthal** und **Aug. Worch** in Nastätten und **Carl Buus** in Niederwallmenach.

Für die Gemeinden: Braubach, Camp, Dahlheim, Fachbach, Frächt, Kestert, Olfershausen, Riellen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein, Oberpai und Prath: **Georg Franz Lauert** in Kestert u. **Peter Glahmann Ww.** in Camp. St. Goarshausen, den 17. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Dem zum Kreissekretär ernannten Regierungssuperintendenten **Riemdhauer** ist vom 16. ds. Mts ab die hiesige Kreissekretärstelle endgültig verliehen worden.

St. Goarshausen den 18. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

An Stelle des erkrankten Rentmeisters Rechnungsrat **Brechtich** in St. Goarshausen, seitdem vertreten durch Steuersekretär **Rimbel**, haben wir mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis- und Kreisstelle dortselbst vom 17. d. Mts. ab den Steuersekretär **Spieß** beauftragt.

Wiesbaden, den 14. August 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuer., Domänen und Forsten A.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 16. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 20. Aug. (Amtlich.) Westlicher Kriegshauptlag. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Valkul steigerte sich die Artillerietätigkeit mehrfach zu großer Stärke. Auf dem Kampffelde des 18. August erneuerte der Feind gestern Abend seine Angriffe. Sie kamen südlich von Meteren in unserem zusammengefaßten Feuer nicht zur Entwicklung, nördlich von Biez Verquin wurden sie im Nahkampf abgewiesen. Beiderseits der Lys nahmen wir vor einigen Tagen unsere westlich von Merville weit vorgeschobenen Posten ohne Kampf in eine Linie östlich des Ortes zurück. Merville wurde gestern Nacht von feindlichen Abteilungen besetzt. Bei Lens und an der Scarpe wurden englische Vorstöße abgewiesen.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Nördlich von Lihons griffen unsere Stoßtrupps die vordere, englische Positionen an, nahmen ihre Besatzung gefangen und wiesen mehrfach Gegenangriffe des Feindes zurück. Südwestlich von Chaulnes schlugen wir einen am Abend nach kurzem Feuerkampf vordringenden feindlichen Angriff zurück. Nordwestlich von Roye griff der Feind erneut mit Panzerwagen an; er wurde abgewiesen. Zwischen Neuveglise und Oise tagsüber erbitterter Kampf. In breiter Front ging hier der Feind zum Teil mit frisch eingesehten Divisionen wiederholt zu starken Angriffen vor. Südlich von Crapaumesnil brachen seine Angriffe vor unseren Linien zusammen, beiderseits von Fresnières scheiterten sie an unserem Gegenstoß. Im heftigen Nahkampf wurde der Feind zwischen Cassigny und Thiescourt abgewiesen. Teile unserer vorderen Linien, in die er vorübergehend eindrang, wurden wieder gesäubert. Ebenso hielten wir unsere bis zur Oise anschließenden Linien gegen hartnäckige Angriffe des Gegners. Bis zum Abend war der Feind in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne nahm der Feuerkampf am Nachmittag wieder große Stärke an. Gegen Abend setzte der Feind seine Zusammenstöße zwischen Carlepoint und Rouvron fort. Auf beiden Angriffslinien wurde er im Nahkampf abgewiesen. In der Mitte der Front hielt unser Artilleriefeuer die Infanterie des Feindes vor unseren Stellungen nieder.

Heeresgruppe Gallwitz.

Zwischen Maas und Mosel drangen unsere Erkundungsabteilungen mehrfach in die feindlichen Gräben ein. Leutnant Beltjens erlangte seinen 29., 30. und 31., Siefeldwibel May seinen 21., 22. und 23. und Leutnant Noeth seinen 22. Luftstich.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Amtlicher Abendbericht.

Berlin, 20. Aug. Zwischen Oise und Aisne hat heute der seit einigen Tagen begonnene, am 18. und 19. August durch starke Angriffe eingeleitete erneute Durchbruchversuch der Franzosen begonnen. Nach erbittertem Kampf wurde der erste Ansturm des Feindes in unseren Schlichtstellungen gebrochen.

Der österreich-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 20. August. Amtlich wird verlautbart: In der Nacht zum 19. August vollführten südlich des Sasso Rosso unserer Sturmtruppen einen erfolgreichen Vorstoß in die feindlichen Linien. Am Kolonogebiet wurden italienische Erkundungsabteilungen abgewiesen. Der Chef des Generalstabes.

Tagesbericht des Admiralstabes.

Berlin, 19. Aug. (Amtlich.) Neue Erfolge unserer Mittelmeer-Flotte: vier Dampfer von zusammen etwa 16 000 TMT.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Siegreiche Luftkämpfe.

Berlin, 20. Aug. Unsere Luftstreitkräfte waren vom 13. bis 16. August wieder außerordentlich tätig. Trotz teilweise ungünstiger Witterung wurden u. a. die Städte Düren, Calais, Boulogne, Rouen, Amiens und Epernay mit 270 344 Kilogramm Bomben sowie Truppenansammlungen im Somme-Gebiet mit Bomben, Granaten und Maschinengewehren angegriffen. In der Nacht vom 15. zum 16. August flog infolge Bombenabwurfs das Munitionslager von Beauvry unter ungeheuren Explosionen in die Luft. Es entstand ein Brand, der weitere Explosionen zur Folge hatte.

Der Gegner verlor in diesen 4 Tagen 87 Flugzeuge und zwar 79 im Luftkampf und 8 durch die Flak. 8 Ballone wurden von unseren Fliegern brennend zum Absturz gebracht.

Oberleutnant Lorzer errang seinen 29. und 30., Leutnant Kömmede seinen 30., Leutnant Udet seinen 54., 55. und 56. Luftstich.

Vorbereitungen für den Winterfeldzug.

Die für nächste Woche einberufene Versailler Entente-Konferenz soll drei Sitzungen beanspruchen. Es wird sich um sehr wichtige, mit den Winter Vorbereitungen zusammenhängende Fragen und Entscheidungen handeln, ebenso um die Stellungnahme zu dringenden wirtschaftlichen Fragen, die sich auf das Verhältnis der Entente zu den neutralen Staaten beziehen.

„Humanität“ und andere sozialistische Blätter stellen mit ihrem Bedauern diese Vorbereitungen für den Winterfeldzug fest. Niemals sei das Verlangen der französischen Verbände nach Zusammenritt einer internationalen Konferenz einschließlich einer Vertretung der Deutschen und Dänemarks reger gewesen.

Die „Lusitania“ mit Recht torpediert.

Stockholm, 20. Aug. „Aftonbladet“ meldet unter der Ueberschrift: Endlich Klarheit in der „Lusitania“-Affäre, daß aus dem Prozeß der überlebenden Passagiere gegen die Cunardlinie jetzt das Vorhandensein von Munition auf der „Lusitania“ klar hervorgegangen sei, daß also diejenigen die Schuld an dem Unglück tragen, die auf einem Munitionsdampfer Passagiere mitnahmen.

Die Entente gegen Rußland.

Berlin, 20. Aug. Ein Pariser Blatt teilt mit, daß sich unter den Tscheko-Slowaken in Rußland 200 französische Offiziere befinden.

Sieg der Sowjet-Truppen?

Stockholm, 21. Aug. „Politiken“ erfährt aus Moskau, daß die Sowjet-Truppen die englische Invasion bei Archangelsk und Onega geschlagen und den Sieg errungen haben. Auch am Don haben die Sowjet-Truppen den Gegner besetzt und bringen siegreich vorwärts.

Friedensvermittlung durch Holland?

Zürich, 20. Aug. Wie die „Züricher Morgenpost“ meldet, hat die Bewegung für eine Friedensvermittlung durch die holländische Regierung erheblich an Umfang gewonnen. Die großen Kundgebungen der holländischen Friedensliga finden neuerdings auch im Parlament Unterstützung.

Herr v. Hinge und die Parteiführer.

Wie das „Berl. Tagebl.“ erfährt, werden die Fraktionsführer des Reichstags am Mittwoch nachmittag von dem Bizekanzler von Payer und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, von Hinge empfangen werden, um Mitteilungen über die Verhandlungen im Großen Hauptquartier entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit soll auch über die Einberufung des Hauptausschusses Beschluß gefaßt werden. Nach Informationen des „V. T.“ ist sie zu erwarten.

General von Below.

Der frühere kommandierende General des 21. Armeekorps, der sich bekanntlich als Oberbefehlshaber einer Armee in den diesjährigen Frühjahrsoffensiven auszeichnete, hat eine schwere Lungenentzündung nach mehrwöchigem Krankenlager im Felde überstanden und begibt sich dieser Tage zu seiner Erholung nach einem deutschen Badeort. Der Bitte Sr. Erzellenz, ihn mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit von der Führung seiner Armee zu entheben, hat der Kaiser in einem überaus gnädigen Handschreiben vom 9. Juli nicht entsprochen, da er auf seine vortrefflichen weiteren Dienste zum Nutzen des Vaterlandes und der Armee rechne; der Kaiser wünscht dem General eine gute Besserung und hofft, ihn in absehbarer Zeit an der Spitze seiner Armee begrüßen zu können. General von Below wurde a la Suite des ihm besonders nahestehenden Königin Elisabeth-Gardegrenadier-Regiments Nr. 3 gestellt.

Prinz zu Wied.

Kopenhagen, 20. Aug. Prinz zu Wied, der mehrere Jahre an der deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen u. seit der Ernennung des Gesandten v. Hinge zum Staatssekretär dort als Geschäftsführer tätig war, ist jetzt, wie verlautet, in das Auswärtige Amt nach Berlin berufen worden.

500 Ritter des Pour le Mérite.

Berlin, 20. Aug. Vom Kaiser wurde, wie die Nordd. Allg. Ztg. schreibt, im jetzigen Kriege der Orden Pour le Mérite 500 Mal verliehen. Diese Zahl erscheint im Augenblick hoch, jedoch bei der Länge des Krieges und der im Kampfe stehenden sehr großen Zahl von Kriegern ist sie nicht so hoch, um so weniger, da nicht nur Angehörige unserer Armeen, sondern auch Offiziere unserer Verbündeten damit ausgezeichnet worden sind.

Die Bestandsaufnahme der Kleider.

Berlin, 17. Aug. Die allgemeine Bestandsaufnahme der Herrenkleider in Privatweitz hat in Groß-Berlin begonnen. Unter Verlehtung der von der Kleiderstelle seinerzeit gegebenen feierlichen Jurae versenden die Gemeindebehörden Groß-Berlins die Aufforderung für die Bestandsaufnahme auch an alle jene Bürger, die freiwillig einen Antrag abgeliefert haben, also von der Bestandsaufnahme befreit sein sollen.

Lohnerhöhungen für die Bergarbeiter.

In einem Schreiben des Handelsministers an die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter, das von bestimmt zu erwartenden Lohnerhöhungen spricht, wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß alles geschieht, um die Ruhe aufrecht zu erhalten und die Kohlenversorgung nicht zu stören.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 21. August.

(1) Die Körnernte eingebracht. Die Getreideernte ist jetzt zum größten Teil eingebracht. Die sonstige Witterung der letzten Tage begünstigte die Arbeiten außerordentlich, so daß die Frucht überall ohne größeren Schaden eingefahren werden konnte. Die unangenehme Erfahrung der vorjährigen Ernte, bei der viel Frucht auf dem Felde keimte und später beim Binden auf dem Acker ausfiel, machte diesmal die Landwirte insofern vorsichtiger, als man fast allgemein die Frucht nach dem Schnitt hand und zu Haufen aufstellte. Die jetzt schon aus vielen Gemeinden vorliegenden Druschergebnisse befriedigen durchaus. Selbst auf leichtem Sandboden werden gute Ergebnisse erzielt. Es ist dies um so höher anzuschlagen, als unseren Landwirten schon seit Jahren jetzt die künstlichen Dünger für die reichere Körnerbildung im Getreidebau fehlen.

* Militärische Nachrichten. Bendel, Bizekanzler, zum Ein. d. Ref. der Train-Abtlg. Nr. 8 befördert.

Winterfahrplan. Der Entwurf der Eisenbahndirektion Mainz für den Winterfahrplan 1918/19 kann auf den Bahnhöfen eingesehen werden.

* Drei Lahnsteiner Feldgrauer senden allen Lahnsteinern in einem Brief an unsere Redaktion herzliche Grüße und bitten, da es ihnen an Unterhaltung fehlt, um eine Mundharmonika. Absender ist Musik. Baltjar Knopp, Feld-Ref.-Depot, 48. Ref.-Division, 3. Komp., Feldpost 2272.

Niederlahnstein, den 21. August.

Das Eisene Kreuz wurde dem Schützen Jakob Red, Sohn der Ww. Josef Red, für Tapferkeit bei einem Sturmangriff verliehen.

St. Goarshausen, 21. August.

Personalien. Dem zum Kreissekretär ernannten Regierungsupernumerar Herrn Riewöhner ist vom 16. d. Mts. ab die hiesige Kreissekretärstelle endgültig verliehen worden.

Butter- und Milchpreise. Wie uns mitgeteilt wird, haben die wiederholten Bemühungen des Landratsamtes eine Erhöhung der Butter- und Milchpreise zu erreichen, insofern Erfolg gehabt, als voraussichtlich schon Anfang September durch die Bezirksstelle eine wesentliche Erhöhung der Preise genehmigt werden wird. Diese Neuregelung hilft einem dringenden Bedürfnis ab, da der Landwirt in der jetzigen Zeit mit bedeutend erhöhten Gesteuerungskosten rechnen muß.

Aus Nah und Fern.

Niederwalluf, 20. Aug. König Ferdinand von Bulgarien stattete am 14. August der weltbekannten hiesigen Gärtnerei von Goos u. Koenemann unermüdet einen Besuch ab. Der König, dessen große botanischen Kenntnisse bekannt sind, zeigte sich großes Interesse an den reichen Pflanzensätzen der Firma, daß er die anfänglich nur kurz bemessene Zeit zur Besichtigung auf 4 Stunden ausdehnte. Sehr befriedigend von dem Gesehenen, versprach er, bald wiederzukommen, um den Rundgang durch die Gärtnerei fortzusetzen.

Cronberg, 20. Aug. Die Stadtverwaltung kaufte in der letzten Woche eine Partie grüner Bohnen ein und gab diese am Samstag und Sonntag für 80 Pfg. das Pfd. an die Bevölkerung ab. Die Nachfrage nach den Bohnen war aber so gering, daß etwa 45 Zentner übrig blieben, um diese Bohnen nicht verderben zu lassen, mußte die Stadt sie jetzt selbst einsalzen. Schon im vorigen Jahre hatte die Stadt ein ähnliches Pech mit Weißkraut, das auch nicht von der Bürgerschaft gekauft wurde und deswegen teilweise von auswärtigen Gemeinden mit Dank angenommen wurde.

Bad Homburg v. d. H., 10. Aug. Nun ist das erste Auto unserer Kurverwaltung, mit dem nach dem Kriege regelmäßige Automobilverbindungen mit den benachbarten Bädern unterhalten werden sollen, fertiggestellt. Fehlt weiter nichts als Gummi, Benzin und — Frieden, dann kann die Sache losgehen.

Höchst. Beharrlichkeit führt zum Ziel. Das Mädchen, das dieser Tage einem hiesigen Kaufmann 1600 Mark stahl und damit durchbrannte, wurde auf dem Frankfurter Hauptbahnhof von dem Bestohlenen selbst ermittelt, und der Polizei übergeben. Der Bestohlene verfolgte zur Wiedererlangung seines Geldes das Mädchen seit einigen Tagen ununterbrochen und hatte sich eigens dazu ein Fahrrad gekauft. Von den 1600 Mark hatte die Diebin, Josefine Simon aus Sossenheim, bereits 400 Mark durchgebracht.

Frankfurt a. M. 17. Aug. Der Nassauische Stadte- tag trat heute unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Vogt-Frankfurt a. M. zusammen. Vertreten waren sämtliche Städte Nassaus. Generalsekretär Gerst-Hildesheim sprach über „Neue Wege zur Lösung der Wandervertheilung Frage.“ Die Lösung beschäftigte sich sodann mit Eingaben des preussischen Kommunalbeamten-Verbandes auf Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes. Vorträge hierzu hielten Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt und Bürgermeister Dr. Schubert-Bad Ems. Dem Antrag auf Errichtung einer Fachschule für Gemeindebeamten gab die Versammlung dahin statt, daß sie einen Ausschuss zur Weiterverfolgung der Angelegenheit wählte. Frankfurt erklärte sich zur Errichtung einer solchen Schule bereit. Ueber „Die Witwenversorgung aus der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten Nassaus“ sprach Bürgermeister Schütz-Oberlahnstein, über „Die Förderung des borgelesenen Zahlungsverkehrs durch die Städte“ Stadtrat Schulte-Wiesbaden. Bürgermeister Scheuern-Diez behandelte die Beschlüsse des diesjährigen Deutschen Stadte- tages. Schließlich sprach Professor Dr. Rost-Villenburg über „Die Aussichten der Lebensmittelversorgung in den Städten während des nächsten Erntejahres“ und die „Aussichten der Versorgung der Städte mit Brennstoffen im nächsten Winter“.

Sulzbach, i. T. Diebstahl. Aus einem hiesigen Bauerngehöft wurde nächtlicherweise ein drei Zentner schweres Schwein gestohlen, im nahen Felde abgeschlachtet und in einem Handwagen fortgeschafft. Die Spuren weisen nach Zellheim.

Mainz, 20. Aug. Das städtische Kriegswirtschaftsamt Mainz beschlagnahmte im Einverständnis mit der Reichsgemeinschaft wegen Schleichhandels, Preistreiber u. Abwanderung die Bohnenernte zwecks öffentlicher Bewirtschaftung unter Höchstpreis.

Coblenz, 20. Aug. Begrabigt. Die zwei Frauenpersonen aus Kärlich und Kaltenengers, die im vorigen Jahre einen kleinen Knaben durch Gift aus der Welt schafften und beide zum Tode verurteilt waren, sind durch Allerhöchsten Gnadenbefehl zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden.

Frage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernsten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12.

Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche andere Stellen für die Genehmigung zum Abfahrlauf und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Abfahrlauf von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirks oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst u. Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Abfahrlauf durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14.

Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Abfahrlaufes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen.
1. die Verordnung über Frühgemüse und Herbstobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 v. 15. 4. 1918) 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 v. 20. 6. 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Muster (Postkarte)

(Vom Absender frei zu machen)

(Rückseite)

An

Vergleichen und die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle zur Post gegeben für Gemüse und Obst

Güterabfertigung:

in

(Stempel)

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer).

Der

in (Wohnort)

berendet

an (Empfänger)

in (Ort)

Bestimmungsstation

Gültig bis zum

(Ort),

den

1918,

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1.

1. Die Anordnung von Abfahrlaufbeschränkungen für Kohlräben (Stedräben, Brufen, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Kunkelrüben (Kunkeln, Dickrüben, Dickwurzel, Angersjen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasser- (Herbst-)rüben, bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Abfahrlaufbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Abfahrlaufbeschränkungen aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2.

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3.

1. Bei Wagenladungen und Stückgutendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstausweisung eine bahnsseitige Ueberwachung des Verandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ u. „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief), (Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerks bei Stückgutendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbrieft (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zeitchriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrieft sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu nummerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstausweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschriften des § 3 Ziffer 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und, in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstausweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6.

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse u. Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnung über den Abfahrlauf von Herbstgemüse und Herbstobst, Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichs-Gesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juni 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-D.) nämlich:

- a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,

- b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauerapflaumen, Thüringer Pflaumen, Bremszwetschen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle versehen.

§ 2.

Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3.

Die Ausstellung der Versandgenehmigung ist durch die mit dem Verkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstausweisung versehen werden.

§ 4.

Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Versandgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zu wenden.

§ 5.

Für den Abfahrlauf innerhalb desselben Gemeindebezirks bedarf es einer Abfahrlaufgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. Der Abfahrlauf innerhalb des gleichen Gemeindebezirks wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Abs. 2 der Reichsverordnung die Abfahrlaufgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzureichen.

§ 6.

Die Verordnung tritt bezüglich des Abfahrlaufes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Drooge, Scheimer Regierungsrat.

Regelung des Verkehrs.

1. Der Kreis-Kommissionär ist Albert Morgenstern in St. Goarshausen.
2. Als Verkäufer bzw. Sammelstellenleiter sind für folgende Orte ernannt:

Für die Gemeinden: Auel, Bornich, Dörscheid, Eichbach, St. Goarshausen, Lierichied, Kochern, Patersberg, Reichenberg, Ruppertshofen, Reigenhain, Sauerthal, Weisel, Wellmich und Weher: Ph. Colonius und Georg Klein in St. Goarshausen.

Für die Gemeinden: Berg, Dachsenhausen, Ehr, Gemmerich, Hinterwald, Hünzel, Kehlbad, Marienfels, Michlen, Niederbachheim, Oberbachheim, Piffighofen und Winterwerb: Emil Strauß und Wilh. Gill, beide in Michlen und Carl Blum in Niederbachheim.

Für die Gemeinden: Bettendorf, Buch, Diethardt, Holzhausen a. d. S., Münderoth und Obertiefendach: Louis Leopold, Holzhausen a. d. S.

Für die Gemeinden: Bogel, Casdorf, Endlichhofen, Himmighofen, Lautert, Lipporn, Rastätten, Niederwallmenach, Oberwallmenach, Deisberg, Kettershain, Sträth, Weidenbach und Westerbach: Wilh. Gill, Adolf Kronthal und Aug. Worch in Rastätten und Carl Baus in Niederwallmenach.

Für die Gemeinden: Braubach, Camp, Dahlheim, Fachbach, Fräich, Kestert, Lykershausen, Michlen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein, Osterpai und Prath: Georg Franz Lauer in Kestert u. Peter Glasmann Bw. in Camp. St. Goarshausen, den 17. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Dem zum Kreissekretär ernannten Regierungssuperintendenten Niewöhner ist vom 16. ds. Mts ab die hiesige Kreissekretärstelle endgültig verliehen worden.

St. Goarshausen den 18. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

An Stelle des erkrankten Rentmeisters Rechnungsrat Breitsch in St. Goarshausen, seitdem vertreten durch Steuersekretär Rimbil, haben wir mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis- und Kreisstelle dortselbst vom 17. d. Mts. ab den Steuersekretär Spieß beauftragt.

Wiesbaden, den 14. August 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 16. August 1918.

Der 1. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 20. Aug. (Amtlich.)
Westlicher Kriegshauptplatz.
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Vailieu steigerte sich die Artillerietätigkeit mehrfach zu großer Stärke. Auf dem Kampffelde des 18. August erneuerte der Feind gestern Abend seine Angriffe. Sie kamen südlich von Meteren in unserem zusammengeführten Feuer nicht zur Entwicklung, nördlich von Bieux Perquin wurden sie im Nahkampf abgewiesen. Beiderseits der Lys nahmen wir vor einigen Tagen unsere westlich von Merville weit vorgeschobenen Posten ohne Kampf in eine Linie östlich des Ortes zurück. Merville wurde gestern Nacht von feindlichen Abteilungen besetzt. Bei Lens und an der Scarpe wurden englische Fortschritte abgewiesen.

Seeresgruppe Generaloberst von Boehn.
Nördlich von Lihons griffen unsere Stoßtruppen die vordere, englische Positionenlinie an, nahmen ihre Besatzung gefangen und wiesen mehrfach Gegenangriffe des Feindes zurück. Südwestlich von Chaulnes schlugen wir einen am Abend nach kurzem Feueranschlag vordringenden feindlichen Angriff zurück. Nordwestlich von Roye griff der Feind erneut mit Panzerwagen an; er wurde abgewiesen. Zwischen Beuvignies und Oise tagsüber erbitterter Kampf. In breiter Front ging hier der Feind zum Teil mit frisch eingeleiteten Divisionen wiederholt zu starken Angriffen vor. Südlich von Grapenmesnil brachen seine Angriffe vor unseren Linien zusammen, beiderseits von Fresnières scheiterten sie an unserem Gegenstoß. Im heftigen Nahkampf wurde der Feind zwischen Cassigny und Thiescourt abgewiesen. Teile unserer vorderen Linien, in die er vorübergehend eindrang, wurden wieder gesäubert. Ebenso hielten wir unsere bis zur Oise anschließenden Linien gegen hartnäckige Angriffe des Gegners. Bis zum Abend war der Feind in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne nahm der Feuerkampf am Nachmittag wieder große Stärke an. Gegen Abend setzte der Feind seine Infanterieangriffe zwischen Carlepont und Rouvron fort. Auf beiden Angriffslinien wurde er im Nahkampf abgewiesen. In der Mitte der Front hielt unsere Artilleriefeuer die Infanterie des Feindes vor unseren Stellungen nieder.

Seeresgruppe Gallwig.

Zwischen Maas und Mosel drangen unsere Erkundungsabteilungen mehrfach in die feindlichen Gräben ein. Leutnant Veltjens errang seinen 29., 30. und 31., Vizefeldwebel May seinen 21., 22. und 23. und Leutnant Roeth seinen 22. Luftflug.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Amtlicher Abendbericht.

Berlin, 20. Aug. Zwischen Oise und Aisne hat heute der seit einigen Tagen begonnene, am 18. und 19. August durch starke Anstöße eingeleitete erneute Durchbruchversuch der Franzosen begonnen. Nach erbittertem Kampf wurde der erste Ansturm des Feindes in unseren Schlachtfeldstellungen gebrochen.

Der österreich-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 20. August. Amtlich wird verlautbart:
In der Nacht zum 19. August vollführten südlich des Soffo Rosso unsere Sturmtruppen einen erfolgreichen Vorstoß in die feindlichen Linien. Am Molonegebiet wurden italienische Erkundungsabteilungen abgewiesen.
Der Chef des Generalstabes.

Tagesbericht des Admiralsstabes.

Berlin, 19. Aug. (Amtlich.) Neue Erfolge unserer Mittelmeer-Flotte: vier Dampfer von zusammen etwa 16 000 BRT.
Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Siegreiche Luftkämpfe.

Berlin, 20. Aug. Unsere Luftstreitkräfte waren vom 13. bis 16. August wieder außerordentlich tätig. Trotz teilweise ungünstiger Witterung wurden u. a. die Städte Dinikirchen, Calais, Boulogne, Rouen, Amiens und Epernay mit 270 344 Kilogramm Bomben sowie Truppenansammlungen im Somme-Gebiet mit Bomben, Granaten und Maschinengewehren angegriffen. In der Nacht vom 15. zum 16. August flog infolge Bombenabwurfs das Munitionslager von Beauvry unter ungeheuren Explosionen in die Luft. Es entstand ein Brand, der weitere Explosionen zur Folge hatte.

Der Gegner verlor in diesen 4 Tagen 87 Flugzeuge und zwar 79 im Luftkampf und 8 durch die Flak.

8 Ballone wurden von unseren Fliegern brennend zum Absturz gebracht.

Oberleutnant Lorzer errang seinen 29. und 30., Leutnant Kühnede seinen 30., Leutnant Udel seinen 54., 55. und 56. Luftflug.

Vorbereitungen für den Winterfeldzug.

Die für nächste Woche einberufene Versailler Entente-Konferenz soll drei Sitzungen beanspruchen. Es wird sich um sehr wichtige, mit den Winter Vorbereitungen zusammenhängende Fragen und Entscheidungen handeln, ebenso um die Stellungnahme zu dringenden wirtschaftlichen Fragen, die sich auf das Verhältnis der Entente zu den neutralen Staaten beziehen.

„Gummitte“ und andere sozialistische Blätter stellen mit tiefem Bedauern diese Vorbereitungen für den Winterfeldzug fest. Niemals sei das Verlangen der französischen Verbände nach Zusammenritt einer internationalen Konferenz einschließlich einer Vertretung der Deutschen und Österreichischer reger gewesen.

Die „Lusitania“ mit Recht torpediert.

Stockholm, 20. Aug. „Aftonsbladet“ meldet unter der Ueberschrift: Endlich Klarheit in der „Lusitania“-Affäre, daß aus dem Prozeß der überlebenden Passagiere gegen die Tamarlinie jetzt das Vorhandensein von Munition auf der „Lusitania“ klar hervorgegangen sei, daß also diejenigen die Schuld an dem Unglück tragen, die auf einem Munitionsdampfer Passagiere mitnahmen.

Die Entente gegen Rußland.

Berlin, 20. Aug. Ein Pariser Blatt teilt mit, daß sich unter den Tschecho-Slowaken in Rußland 200 französische Offiziere befinden.

Sieg der Sowjet-Truppen?

Stockholm, 21. Aug. „Politiken“ erfährt aus Moskau, daß die Sowjet-Truppen die englische Invasion bei Archangelsk und Onega geschlagen und den Sieg errungen haben. Auch am Don haben die Sowjet-Truppen den Gegner besetzt und dringen siegreich vorwärts.

Friedensvermittlung durch Holland?

Zürich, 20. Aug. Wie die „Zürcher Morgenpost“ meldet, hat die Bewegung für eine Friedensvermittlung durch die holländische Regierung erheblich an Umfang gewonnen. Die großen Rundgebungen der holländischen Friedensliga finden neuerdings auch im Parlament Unterstützung.

Herr v. Hingge und die Parteiführer.

Wie das „Berl. Tagebl.“ erfährt, werden die Fraktionsführer des Reichstags am Mittwoch nachmittag von dem Vizelkanzler von Boyer und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, von Hingge empfangen werden, um Mitteilungen über die Verhandlungen im Großen Hauptquartier entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit soll auch über die Einberufung des Hauptauschusses Beschluß gefaßt werden. Nach Informationen des „B. T.“ ist sie zu erwarten.

General von Below.

der frühere kommandierende General des 21. Armeekorps, der sich bekanntlich als Oberbefehlshaber einer Armee in den diesjährigen Frühjahrs-Offensiven auszeichnete, hat eine schwere Lungenentzündung nach mehrwöchigem Krankenlager im Felde überstanden und begibt sich dieser Tage zu seiner Erholung nach einem deutschen Badeort. Der Bitte Sr. Erzlehen, ihn mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit von der Führung seiner Armee zu entheben, hat der Kaiser in einem überaus gnädigen Handschreiben vom 9. Juli nicht entsprochen, da er auf seine vortrefflichen weiteren Dienste zum Nutzen des Vaterlandes und der Armee rechne; der Kaiser wünscht dem General eine gute Besserung und hofft, ihn in absehbarer Zeit an der Spitze seiner Armee begrüßen zu können. General von Below wurde a la Suite des ihm besonders nahestehenden Königin Elisabeth-Garderegiment-Regiments Nr. 3 gestellt.

Prinz zu Wied.

Kopenhagen, 20. Aug. Prinz zu Wied, der mehrere Jahre an der deutschen Gesandtschaft in Norwegen u. seit der Ernennung des Gesandten v. Hingge zum Staatssekretär dort als Geschäftsführer tätig war, ist jetzt, wie verlautet, in das Auswärtige Amt nach Berlin berufen worden.

500 Ritter des Pour le Mérite.

Berlin, 20. Aug. Vom Kaiser wurde, wie die Nordd. Allg. Ztg. schreibt, im jetzigen Kriege der Orden Pour le Mérite 500 Mal verliehen. Diese Zahl erscheint im Augenblick hoch, jedoch bei der Länge des Krieges und der im Kampfe stehenden sehr großen Zahl von Kriegern ist sie nicht so hoch, um so weniger, da nicht nur Angehörige unserer Armeen, sondern auch Offiziere unserer Verbündeten damit ausgezeichnet worden sind.

Die Bekandtaufnahme der Kleider.

Berlin, 17. Aug. Die allgemeine Bekandtaufnahme der Herrenkleider in Privatweitz hat in Groß-Berlin begonnen. Unter Verlehtung der von der Kleiderstelle seinerzeit gegebenen freierlichen Erlasse versenden die Gemeindebehörden Groß-Berlins die Aufforderung für die Bekandtaufnahme auch an alle jene Bürger, die freiwillig einen Anzug abgeliefert haben, also von der Bekandtaufnahme befreit sein sollen.

Lohnerhöhungen für die Bergarbeiter.

In einem Schreiben des Handelsministers an die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter, das von bestimmt zu erwartenden Lohnerhöhungen spricht, wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß alles geschieht, um die Ruhe aufrecht zu erhalten und eine Kohlenversorgung nicht zu stören.

Aus Stadt und Kreis.

Oberrahnstein, den 21. August.

(1) Die Körnernte eingebracht. Die Getreideernte ist jetzt zum größten Teil eingebracht. Die sonige Witterung der letzten Tage begünstigte die Arbeiten außerordentlich, so daß die Frucht überall ohne größeren Schaden eingefahren werden konnte. Die unangenehme Erfahrung der vorjährigen Ernte, bei der viel Frucht auf dem Felde leimte und später beim Binden auf dem Acker ausfiel, machte diesmal die Landwirte insofern vorsichtiger, als man fast allgemein die Frucht nach dem Schnitt hand und zu Haufen aufstellte. Die jetzt schon aus vielen Gemeinden vorliegenden Druschergebnisse befriedigen durchaus. Selbst auf leichtem Sandboden werden gute Ergebnisse erzielt. Es ist dies um so höher anzuschlagen, als unseren Landwirten schon seit Jahren jetzt die künstlichen Dünger für die reichere Körnerernte im Getreidebau fehlen.

* Militärische Nachrichten. Bendel, Bize-wachmeister, zum Ein. d. Ref. der Train-Abtlg. Nr. 8 befördert.

W. Winterfahrplan. Der Entwurf der Eisenbahndirektion Mainz für den Winterfahrplan 1918/19 kann auf den Bahnhöfen eingesehen werden.

* Drei Lahnsteiner Feldgrauer senden alten Lahnsteinern in einem Brief an unsere Redaktion herzliche Grüße und bitten, da es ihnen an Unterhaltung fehlt, um eine Mundharmonika. Absender ist Russ. Valtar Knopp, Feld-Regt.-Depot, 48. Ref.-Division, 3. Komp., Feldpost 2272.

Niederlahnstein, den 21. August.

Das Eisene Kreuz wurde dem Schützen Jakob Reck, Sohn der Ww. Josef Reck, für Tapferkeit bei einem Sturmangriff verliehen.

St. Goarshausen, 21. August.

Personalien. Dem zum Kreissekretär ernannten Regierungssupernumerar Herrn Niemann ist vom 16. d. Mis ab die hiesige Kreissekretärstelle endgültig verliehen worden.

Butter- und Milchpreise. Wie uns mitgeteilt wird, haben die wiederholten Bemühungen des Landratsamtes eine Erhöhung der Butter- und Milchpreise zu erreichen, insofern Erfolg gehabt, als voraussichtlich schon Anfang September durch die Bezirksstelle eine wesentliche Erhöhung der Preise genehmigt werden wird. Diese Neuregelung hilft einem dringenden Bedürfnis ab, da der Landwirt in der jetzigen Zeit mit bedeutend erhöhten Gesteuerungskosten rechnen muß.

Aus Nah und Fern.

Niederwalluf, 20. Aug. König Ferdinand von Bulgarien stattete am 14. August der weltbekanntesten hiesigen Gärtnerei von Gooß u. Koenemann unerwartet einen Besuch ab. Der König, dessen große botanischen Kenntnisse bekannt sind, zeigte solch großes Interesse an den reichen Pflanzenschatzen der Firma, daß er die anfänglich nur kurz bemessene Zeit zur Besichtigung auf 4 Stunden ausdehnte. Sehr befriedigend von dem Gesehenen, versprach er, bald wiederzukommen, um den Rundgang durch die Gärtnerei fortzusetzen.

Gronberg, 20. Aug. Die Stadtverwaltung kaufte in der letzten Woche eine Partie grüner Bohnen ein und gab diese am Samstag und Sonntag für 80 Pfg. das Pfd. an die Bevölkerung ab. Die Nachfrage nach den Bohnen war aber so gering, daß etwa 45 Zentner übrig blieben, um diese Bohnen nicht verderben zu lassen, muß die Stadt sie jetzt selbst einsalzen. Schon im vorigen Jahre hatte die Stadt ein ähnliches Pech mit Weißkraut, das auch nicht von der Bürgerschaft gekauft wurde und deswegen teilweise von auswärtigen Gemeinden mit Dank angenommen wurde.

Bad Homburg v. d. H., 19. Aug. Nun ist das erste Auto unserer Kurverwaltung, mit dem nach dem Kriege regelmäßige Automobilverbindungen mit den benachbarten Bädern unterhalten werden sollen, fertiggestellt. Fehlt weiter nichts als Gummi, Benzin und — Frieden, dann kann die Sache losgehen.

Höchste Beharrlichkeit führt zum Ziel. Das Mädchen, das dieser Tage einem hiesigen Kaufmann 1600 Mark stahl und damit durchbrannte, wurde auf dem Frankfurter Hauptbahnhof von dem Bestohlenen selbst ermittelt, und der Polizei übergeben. Der Bestohlene verfolgte zur Wiedererlangung seines Geldes das Mädchen seit einigen Tagen ununterbrochen und hatte sich eigens dazu ein Fahrrad gekauft. Von den 1600 Mark hatte die Diebin, Josefina Simon aus Sossenheim, bereits 400 Mark durchgebracht.

Frankfurt a. M. 17. Aug. Der Nassauische Städte-tag trat heute unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Vogt-Frankfurt a. M. zusammen. Vertreten waren sämtliche Städte Nassaus. Generalsekretär Gerst-Hildebrand sprach über „Neue Wege zur Lösung der Wandertheaterfrage.“ Die Tagung beschäftigte sich sodann mit Eingaben des preussischen Kommunalbeamten-Verbandes auf Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes. Vorträge hierzu hielten Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt und Bürgermeister Dr. Schubert-Bad Ems. Dem Antrag auf Errichtung einer Fachschule für Gemeindebeamten gab die Versammlung dahin statt, daß sie einen Ausschuß zur Weiterverfolgung der Angelegenheit wählte. Frankfurt erklärte sich zur Errichtung einer solchen Schule bereit. Ueber die Witwenversorgung aus der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten Nassaus sprach Bürgermeister Schütz-Oberrahnstein, über die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Städte Stadtrat Schulte-Wiesbaden. Bürgermeister Scheuern-Diez behandelte die Beschlüsse des diesjährigen Deutschen Städte-tages. Schließlich sprach Professor Dr. Koll-Dillenburger über „Die Aussichten der Lebensmittelversorgung in den Städten während des nächsten Erntejahres“ und die „Aussichten der Versorgung der Städte mit Brennstoffen im nächsten Winter.“

Sulzbach, i. T. Diebstahl. Aus einem hiesigen Bauerngehöft wurde nächtlicherweise ein drei Zentner schweres Schwein gestohlen, im nahen Felde abgeschlachtet und in einem Handwagen fortgeschafft. Die Spuren weisen nach Feilsheim.

Mainz, 20. Aug. Das städtische Kriegswirtschaftsamt Mainz beschlagnahmte im Einverständnis mit der Reichsgemeinschaft wegen Schleichhandels, Preistreibeis u. Abwanderung die Bohnenernte zwecks öffentlicher Bewirtschaftung unter Höchstpreis.

Coblenz, 20. Aug. Begnadigt. Die zwei Frauenpersonen aus Körlisch und Kaltenengers, die im vorigen Jahre einen kleinen Knaben durch Gift aus der Welt schafften und beide zum Tode verurteilt waren, sind durch Allerhöchsten Gnadenerschlag zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden.

Strafgericht eines Mörders.

Bonn, 20. Aug. Der Monteur Heinrich Bayer aus Köln, der vom außerordentlichen Kriegsgericht Bonn am 19. Juni ds. J. wegen Mordes zum Tode verurteilt worden war, ist morgens 7 Uhr auf dem Venusberg erschossen worden. Bayer hatte den Mord am 28. Mai in Blankenberg a. d. Sieg begangen.

Wasserschließung von Mühlen.

Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Delsdorf in Sachsen sind 32 Mühlenbetriebe, das sind zwei Drittel der überhaupt bestehenden, auf Anordnung der Reichsgetreidestelle wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Ausmahlen von Selbstverforgergetreide geschlossen worden.

Weibliche Feuerwehr.

Helmsgrün (Sachsen), 16. Aug. Infolge der vielen Einberufungen zum Heeresdienst ist der Mannschaftsbestand der hiesigen Feuerwehr so zurückgegangen, daß bei der letzten Übung die jungen Mädchen des Ortes freiwillig zum Ersatz antraten. Sie führten die Feuerwehrrübungen

mit großer Gewandtheit aus, sodaß ihnen der die Aufsicht führende Bezirksbrandmeister seine Befriedigung aussprach.

Flucht über die Wagendächer eines Schnellzugs.

In der Nähe von Liegnitz in Schlesien unternahm ein Gefangener, dem zwei Begleiter beigegeben waren, eine gut vorbereitete Flucht aus einem D-Zug. Kurz vor Liegnitz ging er in das Klosett, schwang sich aus dem Fenster auf den Wagen und rannte auf diesem bis zum Schlusswagen. Dort stieg er auf den angebrachten Tritten herab und durch einen tollkühnen Sprung entkam er, trotz der sofort aufgenommenen Verfolgung.

Geständnis eines Mörders.

In der Nacht vom 17. zum 18. Januar d. J. kam in einer Arbeiterkaserne in Biskow ein Feuer zum Ausbruch, das das Haus vernichtete. In den Trümmern fand man die Leiche der 19 Jahre alten polnischen Arbeiterin Marta Mudra. Als Brandstifter und Mörder wurde der polnische Schnitter Jaros verhaftet und später auch zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Landesstrafanstalt zu Drei-

bergen legte Jaros jetzt das Geständnis ab, daß er die Mudra ermüdet und, um den Mord zu verdecken, das Bett derselben in Brand gesteckt hat. Jaros hatte mit der Mudra in engstem Verhältnis gelebt und die Brandnacht bei ihr verbringen wollen. Da das Mädchen sich weigerte, ermüdete er es in seinem Kerker. Jaros dürfte sich jetzt erneut wegen vorfälligen Mordes vor Gericht zu verantworten haben, da er seinerzeit nur wegen Brandstiftung verurteilt worden ist.

Verluste der deutschen Städte.

Die Verluste der deutschen Städte über den Verkauf von Kaffee-Ersatz betragen, wie in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben wurde, nach genauen Berechnungen 32 Millionen Mark.

Holländische Milch für Deutschland.

Nach dem Amsterdamer Allg. Handelsblatt ist jetzt ein Anfang mit der Verladung von 200 000 Kisten kondensierter Milch (zu je 25 Kilo) ins Ausland gemacht worden, wovon 60 000 Kisten nach Deutschland und 140 000 nach England gehen.

Bekanntmachungen

Umsatzsteuer.

Nach Anordnung des Finanzministers werden hiermit auf Grund des § 14 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. Seite 779 — alle selbständigen Gewerbetreibenden des hiesigen Gemeindebezirks aufgefordert, ihr Unternehmen unter Angabe der Art des Gewerbes bis zum 25. d. Mts. schriftlich beim Städt. Umsatzsteueramt (Rathaus Zimmer Nr. 4) anzumelden. Für neue Betriebe muß die Anmeldung binnen 2 Wochen nach Beginn des Unternehmens erfolgen. Der Anmeldepflicht unterliegen auch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Fischerei und des Bergbaues; ferner die Gasthausbetriebe, Beförderungsunternehmen, das Verwahrungs- und Lagerungsgewerbe, das Vergnügungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe aller Art, insbesondere auch insoweit sie Reparaturen, Installationen usw. ausführen.

Von der Anmeldepflicht sind befreit diejenigen Unternehmen, die für das Kalenderjahr 1917 bereits eine Anmeldung zum Warenumschlagstempel abgegeben haben mit Ausnahme der Gewerbetreibenden, welche nachfolgende Luxusgegenstände im Kleinhandel umsetzen:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall plattierten und plattierten sowie der unechten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände.
2. Taschenuhren.
3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke.
4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage.
5. Photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke.
6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen.
7. Billarde und deren Zubehörstücke.
8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke, sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition.
9. Land- und Wasserflugzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motor. Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind.
10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche.
11. Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahmen gewöhnlichen Schaffelles, soweit es sich nicht um bloßen Auputz handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Auputz.

Gewerbetreibende, die Luxusgegenstände der zu 1 bis 11 bezeichneten Art im Kleinhandel vertrieben, haben also trotz der früher schon vorgenommenen Meldung zur Warenumschlagsteuer nochmalige Anmeldung zu erstatten und dabei besonders anzugeben, welche von den einzelnen Luxusgegenständen von ihnen geführt werden.

Oberlahnstein, den 16. August 1918.

Der Magistrat.

Die ausgestellten Leeseholzscheine berechtigen nur zum Sammeln des Holzes an den festgesetzten Tagen (Dienstag und Freitag) von vormittags 8 bis nachmittags 7 Uhr. Die Wegschaffung darf nur mittels Traglasten, eines Handkarrens oder eines kleinen Handwagens erfolgen. Das Sammeln von Leeseholz in Distrikten, in denen in diesem Jahre Holz zur Fällung kam, das Abfahren im Walde stehender gebundener Wellen, von geformtem Scheit- und Knüppelholz, auch wenn dasselbe in Wegen liegt, das gewaltsame Umreißen dickerer Bäume, sowie das Benutzen eines Fuhrwerks ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und haben sofortige Entziehung der Leeseholzscheine zur Folge. Die auf den Scheinen aufgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Oberlahnstein, den 1. Aug. 1918. Der Magistrat

Die Liste der stimmberechtigten Personen

für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung der hiesigen Stadtgemeinde liegt gemäß § 22 der Städteordnung vom 4. August 1897 in der Zeit vom 15. bis 30. August 1918 im Rathaus Zimmer Nr. 10 offen und kann jeder Stimmberechtigte in dieser Zeit gegen die Richtigkeit derselben bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Niederlahnstein, den 14. August 1918.

Der Magistrat.

In Vertretung: Pahn, 2. Beigeordneter.

Steuerzahlung.

Öffentliche Mahnung.

An die Zahlung der fällig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern sowie Wassergebühren für II. Vierteljahr 1918 wird hiermit erinnert und wird zur Zahlung bis 24. 8. 18 ermahnt.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt Einziehung im Verwaltungszwangverfahren. Zahlung hat alsdann nur noch an den mit der Beitreibung beauftragten Vollziehungsbeamten zu erfolgen.

Niederlahnstein, den 20. August 1918

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 23. d. Mts.,

von Nachmittags 3 Uhr ab

lassen die Erben der Witwe des verstorbenen Professor Jacobs, Gartenstraße 1 dahier, ihre Mobilien meistbietend gegen bare Zahlung versteigern:

2 vollständ. Betten, 2 zweitägige Kleiderschränke, 3 Waschtische, 2 Tische, Ofen, 1 großer Wäschekorb, 1 Sofa, 2 Sessel, 1 Küchenschrank, Küchengeräte u. dergl. mehr. Eine halbe Stunde vor Beginn der Versteigerung ist eine Besichtigung der Möbel gestattet.

Schmitz-Bonn's
Wasch- u. Bleichhilfe
macht die Wäsche blütenweiss.
Garantiert unschädlich.
Ergänzt genehmigt vom Kriegsausschuss unter Nr. 2503.
In Paketen zu 30 Pfg. überall erhältlich.
Alleinige Hersteller:
Schmitz-Bonn Schöne
chem. Fabrik Düsseldorf-Reisholz.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftsproblem beim gegenwärtigen empfindlichen Zuckermangel. Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachebuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtsäften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuesten Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, leitet durch
320 Einmacherezepte
wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des andauernden Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Ratschläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brotanstrich

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reich illustrierten Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits **64 000 Exemplare in 12 Auflagen** verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Buches beträgt **nur 1.20 Mark**

im Papiergeschäft **Eduard Schickel.**

Formulare für Personal-Ausweis

ausgestellt als Vorkauf für den Aufenthalt im Reichsgebiete hält auf Lager

Buchdruckerei Franz Schickel.

Ein herzliches Lebewohl
unserem Stammtischgenossen
Gärtner Ed. Rogg
und seiner Familie bei dem Scheiden aus unserem frohen Kreise beim Meister Philipp.
Auf Wiedersehen!
Die Freunde und Bekannten aus „Main“.

Für die uns erwiesene herzliche Teilnahme bei dem Ableben unseres lieben Verstorbenen, besonders dem Herrn Pfarrer Glanert für seine trostreichen Worte am Grabe, sowie dem Kriegerverein für seine Beteiligung sagen herzlichen Dank
Familie Maus,
Hamm,
Becker.
Stadbeck i. W., den 19. August 1918.

Tabak
„Führer im Tabakbau“
Anleitung zum Anbau von Tabak, Weizen u. Gerste, von Rauch- u. Rauchtobak, Zigarren u. Zigaretten beim Warenfinden des Betrages 1.50 Mk., Nachnahme 30 Pf. mehr
H. Fregn, Engers (Rhein).
Postfach 1.

Heirat.
Junges Mädchen 48 J. mit ruh. brav. Mann, vermögend. Landwirt, wünscht Mädchen oder verw. Witwe von 30 bis 45 J. baldigst ernstgem. Offert. wenn möglich mit Bild unter R. 100 an die Expedition des Lahnsteiner Tagebl.

Seldene Kleider und seldene Blusen
färbt in allen Farben
Färberei Bayer,
Oberlahnstein, Kirchstr. 4.

Empfehle meine **Holzbohlen** nebst **Holzbandalen.**
Holzbohlenlager
B. Gerhartz, Niederlahnstein,
Hochstraße

3 noch neue Eisenbahner-Mägen
zu verkaufen Näh Mittelstr. 34

Gut erhaltener **Herd**
zu verkaufen Lahnstr. 3.

Gebrauchtes Inventar,
als Theke mehrere Wandbretter, gefüllte, eine Treppenleiter sowie ein Kleiderbrett und eine alte Nähmaschine zu verkaufen.
Näheres Niederlahnstein, Hochstraße 7, 1. Stock.

Gut erhaltene **Hand-Dreschmaschine**
zu verkaufen, H. Aug. d. G. Gooden d. H.

Bei unserem Weggange von hier allen lieben Oberlahnsteinern ein
herzliches Lebewohl!
Familie
Ed. Rogg

Ein hübsches **Landhaus**
mit großem Garten und Obstanlagen gegen sofortige Rasse zu kaufen gesucht. Am liebsten im Kreise St. Goarshausen Gefällige Offerten an Herrn **Wilh. Rauhaus** in Neiviges auf dem Berg bei Eberfeld.

Gut erhaltene **Taschenuhr**
für einen wieder ins Feld rückenden Soldaten gesucht
Näh. in der Geschäftsstelle.

Laufjunge und Nachtwächter
gesucht
Farbwerk „Weißmühle“
Oberlahnstein.

Stundenmädchen
oder Frau zum 1. September sucht Witwe **Steinhage,** Niederlahnstein

Junges Mädchen oder Burschen gesucht.
Bahnsofobuchhandlung Niederlahnstein.

Wohnung zu vermieten
Lahnstr. 4.

Eine Damenuhr
auf dem Dreischlag verloren. Gegen Belohnung abzugeben
Joi. Gerhartz Hintermauergr. 39.
Kleine schwarze Kaze mit weißem Fleck Sonntag Abend am Hotel Stolzenfels abhanden gekommen. Um Rückgabe wird gebitt. Hotel Stolzenfels.